Praxis:	Einwilligung in Behandlung minder- jähriger Patienten PA-Einwilligung m Version 4.0 Seite 1 von 1	PA-Einwilligung mjP
		Version 4.0
		Seite 1 von 1

1 Zielsetzung

Mit dieser Praxisanweisung soll die Entscheidung getroffen werden, wer im Fall der Behandlung eines minderjährigen Patienten die Einwilligung bzw. Zustimmung zur Behandlung wirksam erteilen kann.

2 Geltungsbereich

Diese Praxisanweisung gilt für alle Mitarbeiter der Praxis.

3 Begriffsdefinition

Einwilligung: Entscheidung des minderjährigen Patienten

Zustimmung: Entscheidung der Sorgerechtsinhaber

mjP: minderjähriger Patient

4 Verantwortlich für die Inkraft- und Außerkraftsetzung

Für die Inkraft- und Außerkraftsetzung dieser Praxisanweisung ist die Praxisleitung verantwortlich.

5 Vorgehen und Zuständigkeiten (Regelungsinhalt)

Bei Routinemaßnahmen: FC Einwilligung des mjP bei Routinemaßnahmen Bei leichten Eingriffen: FC Zustimmung in Behandlung mjP bei leichten Eingriffen Bei mittleren Eingriffen: FC Zustimmung in Behandlung mjP bei mittleren Eingriffen Bei schweren Eingriffem: FC Zustimmung in Behandlung mjP bei schweren Eingriffen Bei Veto des mjP: FC Veto des mjP in elterliche Zustimmung der Behandlung

6 Mitgeltende Unterlagen

7 Aufzeichnungen, die im Zusammenhang entstehen

 Dokumentation der Einwilligung des mjP, Zustimmung der Sorgerechtsinhaber, Prüfung der Einsichtsfähigkeit des mjP

8 Verteiler

Die Praxisanweisung wird für alle Mitarbeiter der Praxis im QM-Handbuch bereit gestellt.

9 Anmerkungen

- Diese PA beruht auf dem Text im Deutsches Ärzteblatt: Schelling/Gaibler, Regeln für diffizile Konstellationen, DÄ 2012, S. A 476
- Die Rechtsprechung vermittelt kein einheitliches Bild zur Zustimmungskompetenz des Minderjährigen, zum Aufklärungsadressaten und zur Schweigepflicht des Arztes in einem solchen Zusammenhang. (so jüngst auch Birck/Solscheid in MedR 2021, 970, 975. Deshalb bleibt einerseits abzuwarten, inwieweit die Neuregelung der §§ 630d Abs. 1 und 630e Ags. 5 BGB durch das PatRG hier Klarheit schaffen, andererseits kann nur empfohlen werden, eine einvernehmliche Lösung zwischen Minderjährigem und allen Sorgerechtsinhabern herbeizuführen. Birk/Solscheid empfehlen, im Zweifel auch bei einwilligungsfähigen mjP die Einwilligung der Eltern einzuholen, da das Haftungsrisiko, falls das Gericht auch die Zustimmung der Eltern für erforderlich hält, wesentlich höher ist, als das Risiko sich wegen eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen. (MedR 2021, 970, 975f)

Erstellt:	Name:	Sign.:
Geprüft:	Name:	Sign.:
Freigegeben:	Name:	Sign.:

FC Einwilligung mjP Praxis: Routinema Bnahmen: Version 4.0 Einwilligung des minderjährigen Patienten bei Routinemaßnahmen Einwilligung des minderjährigen Patienten (mjP) Aufklärung über Eingriff + Dokumentation der Arzt Aufklärung Liegt die Einwilligung des mjP vor? Arzt legt ein besonderer Ausnahmefall vor, Ist der mjP 14 Jahre oder älter? der ein Abweichen von dieser Regel Arzt zuläs st? Vermag der mjP nach geistiger und sittlicher Reife die Tragweite des Eingriffs Arzt und der Gestattung zu ermessen Dokumentation der Gründe, die für die Arzt Entscheidung sprechen Handelt es sich um eine Routinema ßnahme oder einen Arzt geringfügigen Eingriff?

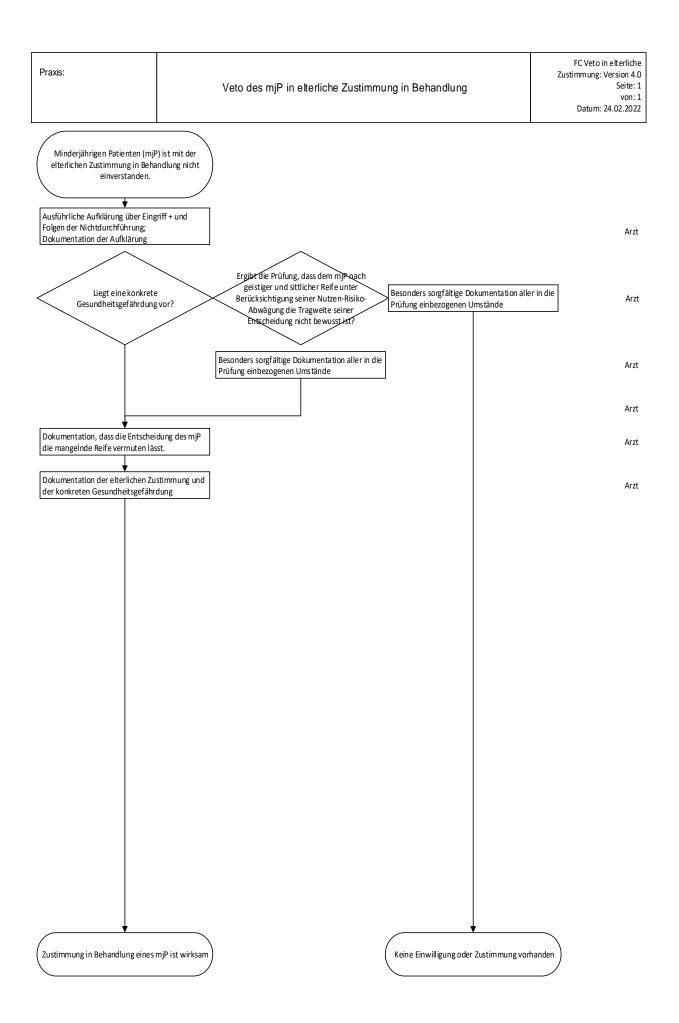
Einwilligung des mjP ist unwirksam

Einwilligung des mjP ist wirksam

Seite: 1

von: 1

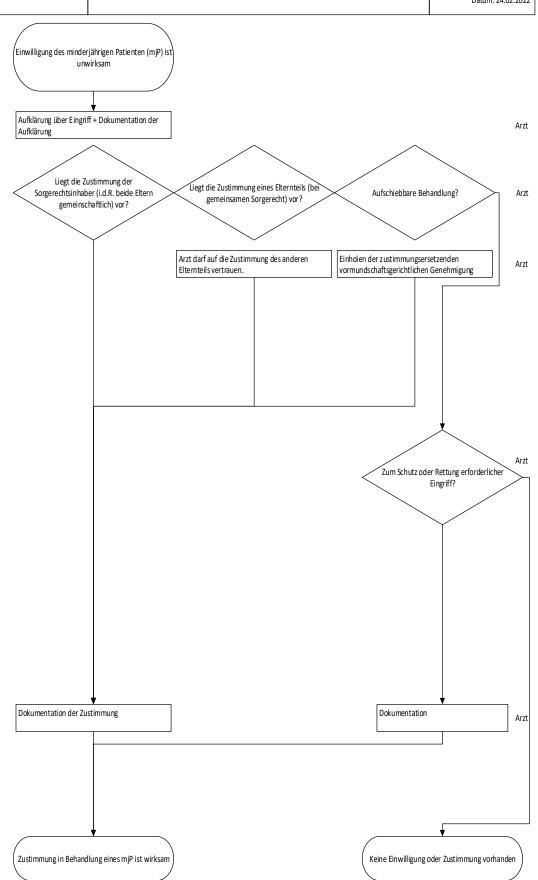
Datum: 24.02.2022



Praxis:

Zustimmung in Behandlung minderjähriger Patienten bei leichten Eingriffen

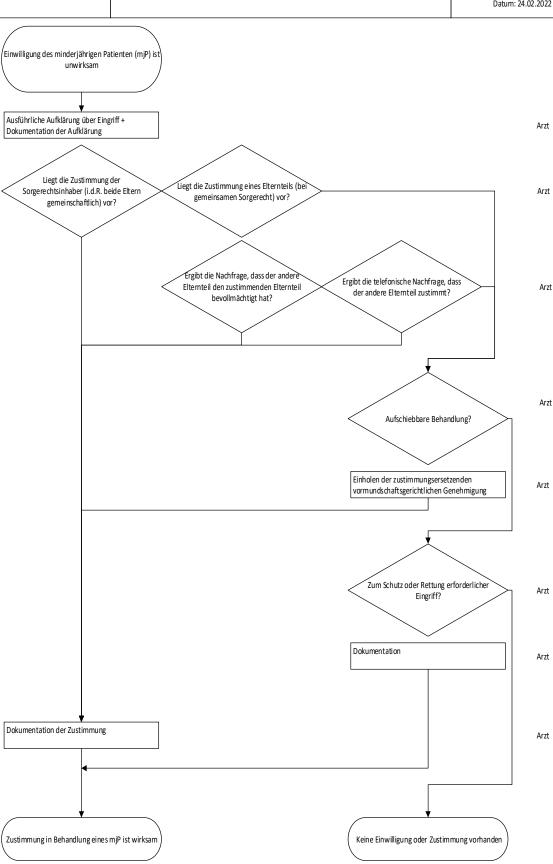
FC Zustimmung mjP leichte Eingriffe: Version 4.0 Seite: 1 von: 1 Datum: 24.02.2022

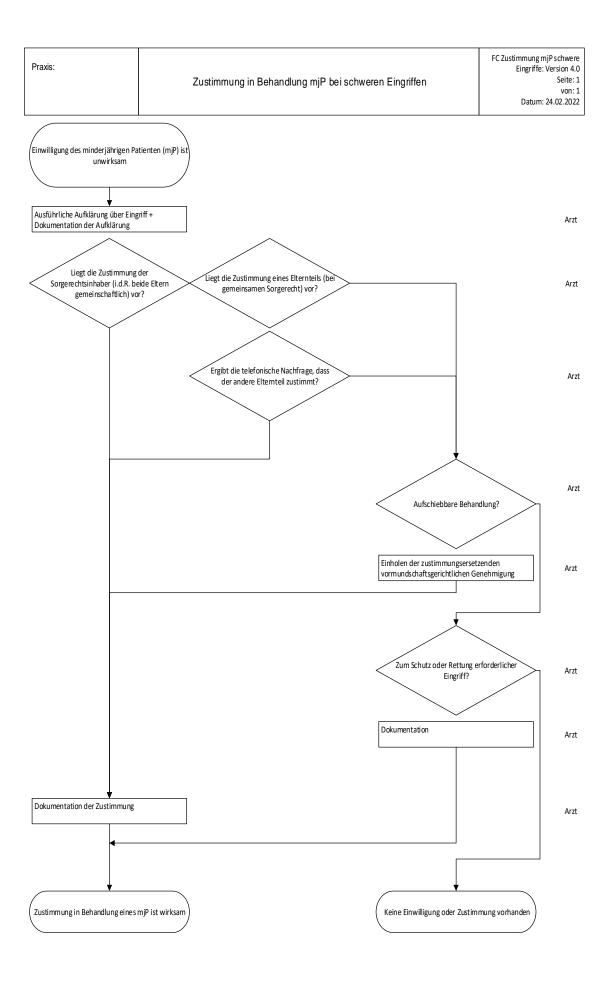


Praxis:

Zustimmung in Behandlung mjP bei mittleren Eingriffen (ausführliches Beratungsgespräch)

FC Zustimmung mjP mittlere Eingriffe: Version 4.0 Seite: 1 von: 1 Datum: 24.02.2022





Das Aufklärungsgespräch

Last und Nebensache oder obligater Bestandteil ärztlicher Tätigkeit?

von Gönül Özcan-Detering, AK Junge Ärztinnen und Ärzte der ÄKWL

it einem Bein im Gefängnis – so fühlen sich manche Kolleginnen und Kollegen bei der Ausübung ihres Berufs. Dabei kann eigentlich nichts passieren, wenn man sich an die einschlägigen Vorschriften und Regelungen hält. Eine ordnungsgemäße ärztliche Aufklärung der Patientinnen und Patienten gehört zwingend dazu.

Das Aufklärungsgespräch

Jeder ärztliche Eingriff in den menschlichen Körper ohne die Einwilligung des Patienten



Gönül Özcan-Deterin

erfüllt juristisch den Tatbestand der Körperverletzung. Das bedeutet, dass eine Behandlung gegen den Willen des Patienten als strafbare Körperverletzung gewertet wird. Die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts.

der Patientenautonomie und die Entscheidungsfreiheit des Patienten stehen im Vordergrund. Ein Patient kann diese Rechte nur dann wahrnehmen, wenn er vor der Behandlung umfassend über die Diagnose, Therapiemöglichkeiten und mögliche Komplikationen aufgeklärt worden ist.

Wer klärt auf? – Die Aufklärungspflicht des Arztes

Der Behandlungsvertrag verpflichtet den Arzt aus juristischer Sicht zur ordnungsgemäßen Information (§ 630c Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –) und Aufklärung des Patienten (§ 630e



Serie

BGB) Der Patient hat somit ein Anrecht auf eine gute und ausführliche Aufklärung über beabsichtigte Diagnostik und/ oder Therapie. Die Aufklärung kann auch auf einen anderen Arzt/Ärztin übertragen werden der/die eine aleichwertige fachliche und sachliche Kompetenz aufweist und die medizinische Maßnahme auch selber durchführen könnte. Jedoch ist schlussendlich der Arzt, z. B. der Operateur, der den Eingriff durchführt, auch für die ordnungsgemäße Aufklärung und Information verantwortlich.

Eine ordnungsgemäße Aufklärung seitens des Arztes stellt die Grundlage für die freie Willensentscheidung des Patienten dar. Je komplexer und invasiver ein geplanter Eingriff ist, umso ausführlicher ist der Patient zu informieren und aufzuklären. Die Aufklärung muss in den Grundzügen, d. h. "im Großen und Ganzen" die Behandlung und geplante Therapie mit ih-

ren spezifischen und seltenen Risiken und etwaigen Folgen für den Patienten in für ihn verständlichen Worten darlegen.

Wen klärt der Arzt auf?

Die Aufklärung muss grundsätzlich individuell in einem Gespräch zwischen Arzt und Patient erfolgen. Probleme können sich bei der Behandlung von minderjährigen und nicht einwilligungsfähigen Patienten ergeben. Bei minderjährigen Patienten sind die Sorgeberechtigten (in der Regel also die Eltern) die richtigen Aufklärungsadressaten. Bei nicht einwilligungsfähigen Patienten ist dies der gesetzliche Betreuer oder – bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht – der Vorsorgebevollmächtigte.

Einwilligungsfähig ist ein Patient, wenn er tatsächlich dazu in der Lage ist, die Bedeutung



Patienten haben ein Anrecht auf gute und ausführliche Aufklärung über beabsichtigte Diagnostik und Therapie. Foto: Kzenon — Fotolia.com

und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme zu erkennen und sachgerecht zu beurteilen. Eine Einwilligungsfähigkeit kann bei einem Minderjährigen bereits ab einem Alter von 14 Jahren vorliegen. Zweifelt der Arzt beim Minderjährigen (ab dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) an dessen zwingend erforderlicher Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so muss der Arzt bei gegebener rechtfertigender Indikation die Einwilligung der Sorgeberechtigten wie bei einem Minderjährigen unter 14 Jahren einholen. Neben dem Alter des Patienten hat der Arzt zu prüfen, ob der Patient die geistige und sprachliche Fähigkeit besitzt, nicht nur inhaltlich der Aufklärung zu folgen, sondern auch, ob er in der Lage ist, die Tragweite des ärztlichen Eingriffs in den menschlichen Körper mit ihren Risiken und Folgen zu verstehen bzw. zu begreifen. Die Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Konstellationen des Aufklärungsgesprächs.

Patient	Wer willigt ein?
A) Minderjährige < 14 Jahre	Einwilligung von Vater und Mutter Einwilligung von Vater oder Mutter bei Vorliegen "wechselseitiger Ermächtigung" (bei leichteren Eingriffen genügt die Zustimmung eines Elternteils, bei schwerwiegenden Eingriffen müssen beide Elternteile einwilligen)
B) Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren	sind primär selbst einwilligungsfähig, bei Zweifel wie bei Minderjährigen < 14 Jahren
C) Nicht einwilligungsfähiger Patient	Gesetzliche Betreuer (Einrichtung über Amts- gericht), Bevollmächtigter Soweit nicht eine Patientenverfügung nach 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt
D) Psychisch kranker Patient	Gesetzlicher Betreuer
E) Ausländische Patienten mit man- gelnder Sprachkenntnis	Patient mit Hilfe eines Dolmetschers (Patient muss einwilligungsfähig sein)

Aufklärung in der Notfallsituation

Bei einem z. B. bewusstlosen Patienten kann der Arzt einen erforderlichen, nicht aufschiebbaren Eingriff vornehmen, wenn der Patient mutmaßlich mit dem Eingriff einverstanden ist. Es können die Maßnahmen durchgeführt werden, die der Lebenserhaltung dienen oder mit denen schwerwiegende Gefahren abgewendet werden.

Wenn Patienten sich in einem bedrohlichen Krankheitszustand befinden, der aus Sicht des Behandelnden als Notfall definiert und ohne ärztliches Handeln zur nicht abwendbaren Gefahr für das Leben wird, dann besteht keine unmittelbare Aufklärungspflicht. Der Arzt muss zeitnah handeln, z. B. bei einem akuten Abdomen oder Herzinfarkt.

Wann ist der richtige Aufklärungszeitpunkt?

Der Aufklärungszeitpunkt hängt von der Dringlichkeit eines Eingriffes ab. Das Aufklärungsgespräch muss jedoch rechtzeitig erfolgen. Der Patient darf zum Zeitpunkt seiner Aufklärung keine Medikamente in jeglicher Form eingenommen haben, die seine Einsichtsfähigkeit, Urteilsfähigkeit und infolgedessen die Einwilligungsfähigkeit beeinträchtigen. Dem Patienten muss nach einer ordnungsgemäßen Aufklärung ausreichend Zeit gegeben werden, über seine Entscheidung nachzudenken.

Bei stationär operativen Eingriffen (elektiv) sollte ein Zeitfenster von mindestens 24 Stunden berücksichtigt werden. Bei ambulanten operativen Eingriffen (elektiv) kann die Aufklärung am Operationstag erfolgen, jedoch dürfen Aufklärung und Eingriff nicht nahtlos ineinander übergehen. Es besteht zudem eine Verpflichtung zur Aushändigung (§ 630e Abs. 2 BGB) der unterzeichneten Aufklärungsbögen (Kopie). Der Verzicht auf eine Aushändigung ist zu dokumentieren.

Form und Umfang der Aufklärung – wie, worüber und wie weit?

Für Krankenhäuser gilt, dass durch geeignete Richtlinien, Anleitung und Kontrolle die ordnungsgemäße Patientenaufklärung sichergestellt sein muss. Die Art und Weise der Aufklärung muss gesetzeskonform festgelegt sein. Insbesondere muss die individuelle Information und Aufklärung mündlich, persönlich und rechtzeitig erfolgen und dokumentiert werden.

Darüber hinaus muss der Patient auf besondere Risiken und Folgen hingewiesen werden. Eine angemessene und schonende Aufklärung ist wichtig. Für die Dokumentation werden üblicherweise standardisierte Aufklärungsbögen als Vorbereitung und Ergänzung der mündlichen Aufklärung verwendet. Die Bögen ersetzen jedoch nicht das ordnungsgemäße Aufklärungsgespräch.

Die Wirkung des Aufklärungsgespräches kann durch zusätzliche Skizzen, Bilder, Informationsflyer, Videos und Ähnliches unterstützt werden. Die Persönlichkeit und die Lebensumstände unter Beachtung der gegenwärtigen Situation des Patienten müssen dabei berücksichtigt werden.

Zwingend notwendige Inhalte der Patientenaufklärung sind:

- 1. Diagnose
- 2. Art und Umfang des Eingriffs (einschließlich möglicher Operationserweiterung)
- 3. Eingriffsfolgen
- Dringlichkeit des Eingriffs (elektiv, dringlich, Notfall)
- Eingriffsbezogene Risiken und Komplikationen (einschließlich seltene und schwerstmögliche)
- 6. Alternative Therapieoptionen
 - interventionell
 - konservativ
 - operativ
- Risiken und Folgen des Krankheitsverlaufs ohne Maßnahmen
- 8. Sonstiges
 - Ggf. erwünschtes postoperatives Verhalten des Patienten darlegen
- 9. Unterschrift und Datum
- Patient, ggf. Vertreter
- Arzt/Ärztin

Gerade ärztliche Berufsanfänger sind zuweilen unsicher, ob sie aus rechtlicher Sicht alles richtig machen. Wer sich als Arzt oder Ärztin an die oben beschriebenen Regelungen zur Information und Aufklärung der Patientinnen und Patienten hält und sein ärztliches Handeln stets ordnungsgemäß dokumentiert, ist auf der sicheren Seite.

Kontakt: Arbeitskreis "Junge Ärztinnen und Ärzte", E-Mail: jungeaerzte@aekwl.de

Der Arbeitskreis Junge Ärztinnen und Ärzte der ÄKWL ist auch auf Facebook aktiv. Dort posten wir zeitnah Beiträge zu aktuellen berufspolitischen Themen wie auch Fotos und Videos von unseren Veranstaltungen und Sitzungen. Ihr erreicht uns auf Facebook unter: Junge Ärzte der Ärztekammer Westfalen-Lippe! Schaut vorbei und seid gespannt!

Aufklärungsgespräche mit psychisch kranken Menschen

Ergänzung zum Westfälischen Ärzteblatt 3/2018

as Aufklärungsgespräch - Eine Last und Nebensache oder obligater Bestandteil ärztlicher Tätigkeit?": Unter diesem Titel berichtete das Westfälische Ärzteblatt in seiner Märzausgabe über Anforderungen an Aufklärungsgespräche. Die in dem Artikel enthaltene Tabelle zum Aufklärungsgespräch bedarf mit Blick auf die Einwilligung psychisch kranker Patienten einer klarstellenden Ergänzung:

Selbstverständlich sind auch psychisch kranke Menschen in der Regel selbst einwilligungsfähig. Es besteht insoweit kein Unterschied zu somatischen Patienten.

Im Einzelfall können psychisch kranke Menschen so schwer erkrankt sein, dass sie nicht einwilligungsfähig sind. Wenn an der Einwilligungsfähigkeit Zweifel bestehen und eine gravierende psychische Störung vorliegt, kann in einem geregelten Verfahren das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung einrichten und zur Wahrung der Interessen des Betroffenen einen Betreuer bestellen. Die

AUFKLÄRUNGSGESPRÄCH		
Patient	Wer willigt ein?	
A) Minderjährige < 14 Jahre	Einwilligung von Vater und Mutter Einwilligung von Vater oder Mutter bei Vorliegen "wechselseitiger Ermächtigung" (bei leichteren Eingriffen genügt die Zustimmung eines Elternteils, bei schwerwiegenden Eingriffen müssen beide Elternteile einwilligen)	
B) Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren	sind primär selbst einwilligungsfähig, bei Zweifel wie bei Minderjährigen < 14 Jahren	
C) Nicht einwilligungsfähiger Patient	Gesetzlicher Betreuer (Einrichtung über Amts- gericht), Bevollmächtigter soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt	
D) Psychisch kranker Patient	Patient Gesetzlicher Betreuer oder Bevollmächtigter, wenn nicht einwilligungsfähig	
E) Ausländische Patienten mit man- gelnder Sprachkenntnis	Patient mit Hilfe eines Dolmetschers (Patient muss einwilligungsfähig sein)	

gleiche Funktion kann bei einer spezifizierten Vorsorgevollmacht ein Vorsorgebevollmächtigter übernehmen. Die ergänzte Tabelle ist hier noch einmal abgedruckt.

Mit Netz und doppeltem Boden!

CIRS-NRW-Bericht des 1. Quartals 2018

CIRS-NRW-Gruppe*

m ausgewählten Bericht des Quartals wird eine Patientenverwechslung bei Namensähnlichkeit erst im OP beim Team-Time-out erkannt, weil mit dem falschen Patienten die "richtige" Patientenakte eingeschleust wurde (Bericht 159206 in www. cirs-nrw.de). Leider kommt es immer wieder vor. dass zwar Patientenakten. Bettschilder oder auch Namens-Armbänder zu den geplanten Abläufen passen, nicht aber die Patienten

*Für die CIRS-NRW-Gruppe Christoph Fedder, Evang. Krankenhaus Hagen-Haspe Dr. Michael Gösling, Christophorus-Kliniken GmbH, Coesfeld,

Kay Winkler-Parciak, Städtische Kliniken Neuss Lukaskran-

(siehe auch die Berichte 156762 "falsche Patientenakte im OP"; 26808 "Patientenverwechs-

lung auf dem Weg zur Gastro"; 156524 "falsche Bettenbeschriftung"; 125540 "Anlegen von Patientenidentifikationsbändern"). Diese Verwechslungen sind besonders schwer zu erkennen, und deshalb sind schwerwiegende und unumkehrbare Folgen denkbar und möglich, gerade im OP.

Die Kommentierung zum ausgewählten Bericht des Quartals weist auf das Potential für Verbesserungen der Stationsabläufe hin. Sie unterstreicht aber vor allem die Bedeutung des Team-Time-out, durch das eine OP des falschen Patienten verhindert wurde (siehe

u. a. auch Bericht 167294 "Abruf zur OP unter Angabe von Indikation und Geschlecht").

In diesen Situationen wird der Wert zusätzlicher Kontrollschritte besonders deutlich: Es geht an sich auch ohne sie, sie sind nicht "unverzichtbar" für den Prozessablauf (und sie werden nicht selten belächelt, weil es

"normalerweise" sie auch schneller geht), aber sie sind wichtig als Redundanz für andere Prozessschritte, in diesem Fall die Patientenidentifikation auf der Station. Viele Abläufe und Gepflogenheiten haben ihren Wert gerade in dieser Redundanz, Das gilt

ganz besonders auch für die interprofessionelle Kommunikation. Unsere Patienten und Patientinnen profitieren von diesem Plus an Sicherheit, ebenso wie wir auch, Mit Netz und doppeltem Boden: Gut für die Patienten, gut



AUFKLÄRUNGSPFLICHT UND EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT

Regeln für diffizile Konstellationen



Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen muss der Arzt vor einer Behandlung darauf achten. inwieweit diese bereits einwilligungsfählg sind und in die Therapieentscheidung einbezogen werden müssen.

as Risiko für Ärzte, juristisch belangt zu werden, ist bechen Reife die Bedeutung und teächtlich gestiegen. Unterzieht man Tragweite des Eingriffs und seiner die Arzthaftungsverfahren einer genauen Analyse, gelangt man zu Der Minderjährige muss also eine dem Ergebnis, dass in vielen Fill- eigenständige Nutzen-Risiko-Ablen nicht medizinische Komnlikationen, sondern Schwierigkeiten im Arzt-Patienten-Verhältnis zu einer ist an kein Mindestalter gebunden. Klage oder einem Strafverfahren Nach herrschender Meinung ist geführt haben. Einige "Problemkonstellationen", die per se ein er- deriährige unter 14 Jahren nur in höhtes Haftungsrisiko für den Arzt Ausnahmefällen bereits einwillimit sich bringen, sollen im Folgenden vorgestellt werden:

- · die Behandlung minderjähriger Patienten
- eine Behandlungsablehnung durch den Patienten
- ein Verzicht des Patienten auf die Aufklärung.

Behandlung minderjähriger

Nach ständiger Rechtsprechung ist jeder ärztliche Heileingriff, selbst die Gabe eines Medikaments, ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Die rechtliche Befugnis aus der wirksamen Einwilligung kann eine unzureichende Aufklärung oder fehlende Einwilligungsfähigkeit Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Arzt selbst dann begründen, wenn die Behandlung in jeder Hinsicht lege artis erfolgte.

Stellen sich Kinder und Jugendliche in der Sprechstunde vor, kann einbeziehen, der Arzt vor der Frage stehen, wer über eine Behandlung aufzuklären Nicht einwilligungsfählige ist und auf wessen Einwilligung es

"nach seiner geistigen und sittli-Gestattung zu ermessen vermager wägung vornehmen können. Der Beginn der Einwilligungsfähigkeit aber davon auszugehen, dass Mingungsfähig sind.

Für die Praxis bedeutet dies, dass der Arzt vor der Behandlung oder Verordnung eines Medikaments im Rahmen des Aufklärungsgesprächs ochalten ist.

- · abzuklären, ob der Minderjährige beseits selbst einwilligungsflihig ist oder nicht
- · gegebenenfalls die Gesichtspunkte zu dokumentieren, die dafür sprechen, dass der Patient über die notwendige geistige Reife verfügt.

So kann ein erst 15-iähriger Patient für Routinemaßnahmen und geringfügige Eingriffe, wie zum des Arztes hierzu ergibt sich erst Beispiel eine Blutabnahme, bereits über die nötige Urteilskraft verfüdes informierten Patienten, Daher gen. Deutlich höher liegt die Messlatte bei nicht ganz ungefährlichen Behandlungsmaßnahmen, selbst bei "alltäglichen" Eingriffen, wie einer diagnostischen Laparuskopie. Ist der Arzt unsicher, ob der minderjährige Patient einwilligungsfähig ist oder nicht, muss er die Eltern in die theraneutische Entscheidung

Minderjährige

ankommt - auf die des Minderiäh- Für die Behandlung eines Kindes rigen oder die der Eltern. Für die ist eine elterliche Einwilligung er-Wirksamkeit seiner Einwilligung forderlich, die nach den Grundsätkommt es nicht auf die Geschäfts- zen des Sorgerechts eigentlich von fähigkeit an, also auf die Fähig- beiden Elternteilen erteilt werden keit, Verträge selbstståndig ab- muss, sofern nicht ausnahmsweise schließen zu können, sondern - so ein Elternteil das alleinige Sorgeder Bundesgerichtshof (BGH) - recht innehnt. Zu beachten ist, dass darauf, dass der Minderjährige heutzutage auch bei nicht verheirateten oder bei geschiedenen Eltern meist ein gemeinsames Sorgerecht

In der täglichen Praxis werden Kinder nun aber häufig nur von einem Elternteil zum Arzt begleitet. so dass sich die Frage stellt, ob dieser allein über die Durchführung der anstehenden Behandlung zu entscheiden berechtigt ist. Dabei gilt jedoch, dass der erschienene den nicht erschienenen Elternteil unter ganz bestimmten Voraussetzungen vertreten darf. Zur Frage. wann im Einzelfall von einer wirksamen "Vertretung" eines Elternteils durch den anderen auszugehen ist, hat der BGH die sogenannte Dreistofentheorie entwickelt

- · Leichte Eingriffe: Bei Routinefällen des Alltags, zum Beispiel bei einem Blaseninfekt, unproblematischen Medikamentengaben oder Impfungen, darf der Arzt auch ohne Rückfrage darauf vertrauen, dass der mit dem Kind erschienene Elternteil bevollmächtigt ist, für den anderen Elternteil in die Behandlung einzuwilligen.
- Mittlere Eingriffe: Sobald ein Eingriff ein ausführlicheres Aufklärungsgespräch voraussetzt, zum Beispiel vor einer CO -Lascrvaporisation von Kondylomen, muss sich der Arzt bei dem anwesenden Elternteil erkundigen, ob er berechtigt ist, auch für den abwesenden zu handeln. Der Arzt hat hier also eine Fragenflicht Deshalls ist er aus haftungsrechtlichen Gründen gut beraten, die ihm erteilte Auskunft bezüglich des Einverständnisses des nicht erschienenen Elternteils zu dokumentieren.
- Schwere Eingriffe: Bei schweren und risikoreichen Einwriffen, zum Beispiel im Bereich der Wirbelsäule, muss sich der Arzt schließlich Gewissheit über die Zustimmung des nicht erschienenen Elternteils verschaffen, das heißt, er muss entweder darsuf bestehen dass sich beide Elternteile gemeinsam vorstellen oder sich von dem nicht anwesenden Elternteil (zumindest telefonisch) bestätigen lassen, dass er den anderen entsprechend ermächtigt hat. Auch das muss aus forensischen Gründen unbedingt dokumentiert werden.

Was gilt aber, wenn das Kind ge Nutzen-Risiko-Abwägung voroder der Jugendliche mit dem - von nehmen kann, kommt es allein (so den Eltern gewünschten und gestat- jedenfalls herrschende Meinung) teten - Eingriff nicht einverstanden auf seine Einwilligung und nicht ist? Fest steht, dass dem Willen des mehr auf Wunsch und Willen der Kindes mit fortschreitendem Alter zunehmend Gewicht zukommt. Da- handlung von Kindern und noch her muss der einwilligungsunfähi- nicht einwilligungsfähigen Jugendge Heranwachsende seinem Alter lichen besteht keine Schweigeund Reifegrad entsprechend in die Entscheidungsfindung und somit nehmen die Eltern ihr Sorgerecht natürlich auch in die Aufklürung wahr und sind damit berechtigt, einbezogen werden. Abhängig von über alle Belange des Arzt-Patien-Art und Schwere des Eingriffs gilt ten-Verhältnisses in Kenntnis gedas für beinahe jede Altersgruppe, setzt zu werden. Zu beachten ist insbesondere aber für die Alters- aber, dass auch das Kind oder der gruppe zwischen 14 und 16 Jahren. Jugendliche umfassend zu infor-Gegebenenfalls ist dann ein aufschiebberer Eingriff zurückzustel- sprochene Vetorecht gegeben ist. len, denn immerhin hätte der min- Denn wie sonst könnte dieses Veto-

Sorgeberechtigten an. Bei der Bepflicht gegenüber den Eltern. Hier mieren ist, wenn bereits das ange-

Dies führt nicht selten zu dramatischen Konfliktsituationen für den Arzt, der einen Heilauftrag hat, aber das Selbstbestimmungsrecht des Patienten unbedingt zu respektieren hat.

eines sich verwirklichenden Risi- Anders bei einwilligungsfühigen kos allein zu tragen.

ne Behandlung verweigern und dadurch das Wohl des Kindes geführden, so etwa in dem sicher extre- Vor unvernünftigen men Fall, dass Eltern, die der Glaubensrichtung der Zeugen Je- Etwas anderes muss aber wiederum hovas angehören, eine für ihr Kind dringend erforderliche Fremdblutspende ablehnen. Eine vergleichbare Sachlage ergibt sich, wenn Eltera eine notwendige Behandlung Eingriff (zum Beisniel bei einer ablehnen, um eigenes Fehlverhalten - zum Beispiel mangelnde Aufsicht oder gar eine Kindesmisshandlung - zu vertuschen, Der Arzt muss zur Rettung oder zum Schutz des Kindes gegen den Willen der Eltern die erforderliche Behandlung durchfilhren, also etwa Reife des Minderjährigen. Die Eldie Blutübertragung vornehmen. Wenn der Eingriff aufschiebbar ist. Stellvertreter die Einwilligung zu sollte der Arzt aber vorher die vor- erteilen. mundschaftsgerichtliche Genehmigung einholen.

Sobald ein Jugendlicher einwilligungsfithig ist, er also die Reife hat, die Tragweite eines Eingriffs zu erfassen, und hinsichtlich der ärztlichen Behandlung eine eigenständi- gesetzlicher Vertreter in der Tat bis-

derfährige Patient selbst die Folgen recht sinnvoll ausgeübt werden. Jugendlichen: Gegen ihren Willen Es kommt immer wieder vor, dürfen die Eltern nicht über eine dass Eltern die Einwilligung in ei- Krankheit oder geplante ärztliche Maßnahmen unterrichtet werden.

Entscheidungen schützen

bei einer konkreten Gesundheitsgefährdung gelten. Beispiel: Ein Jugendlicher verweigert die Einwilligung in einen dringend indizierten akuten Blinddarmentzündung oder einer Eileiterschwangerschaft). Hier müssen die Eltern sogar informiert werden, um das Kind vor seiner unversünftigen Entscheidung zu schützen. Die Unvernunft indiziert hier gewissermaßen die mangelnde tern sind dann rechtlich befugt, als

Folgender Fall aus der anwaltlichen Praxis zeigt, dass diese rechtlichen Grundsätze nicht nur "graue Theorie" sind und minderiährige Patienten wegen des hier bestehenden Dreiecksverhältnisses Arzi-Patientweilen "achwierige" Patienten sind: Ein sechsjähriges Midchen stellte sich in Begleitung ihrer Eltern mit schweren Hautverbrennungen am Oberkörper in der Praxis einer Kinderfürztin vor. Die Mutter gab an, das Kind hälte sich selbst mit einem Feuerzeug sein T-Shirt angezindet. Die Eltern baten die Arztin, die ambulante Behandlung des Kindes zu übernebmen.

Die Ärztin klärte die Eltern darüber auf, dass eine Verbrennungswunde dieses Ausmaßes grundsätzlich stationär erfolgen muss, was die Eltern jedoch ohne Begründung kategorisch ablehnten. Da die Ärztin keine vitale Gefährdung des Kindes sah und davon ausging, dass sie als betreuende Ärztin sich nicht über den Willen der Eltern hinwegsetzen dürfe, stimmte sie einer ambulanten Therapie letztlich unter der Bedingung zu, dass die Eltern das Kind täglich zum Verbandswechsel vorstellen, was zunächst auch befolgt wurde.

Arzt zwischen Heilauftrag und Selbstbestimmungsrecht

Bei einer Kontrolle eine Woche snäter hatte die Ärztin den Verdacht einer Superinfektion der Brandwunde, weshalb die Ärztin nochmals auf eine stationäre Einweisung drängte. was die Eltern jedoch weiterhin strikt ablehnten, Im Laufe der Behandlung wurden immer deutlicher Verbrennungen dritten Grades sichtbar, zudem erschienen die Eltern mit dem Kind jetzt nur noch unregelmäßig in der Praxis. Deshalb lehnte die Ärztin jetzt - seit Beginn der Behandlung waren etwa drei Wochen vergangen - die Weiterbehandlung ab und wies das Mädchen in das örtliche Krankenhaus ein. Von dort wurde das Kind sofort zur Weiterbehandlung in eine Spezialklinik für Verbrennungsschäden verlegt.

Die Eltern erstatteten gegen die Kinderärztin Strafanzeige wegen des Verdachts der fahrlüssigen Körperverletzung. Die Staatsanwaltschaft nahm die Ermittlungen auf und holte ein rechtsmedizinisches Gutachten ein. Die Gerichtsmediziner gelangten zu dem Ergebnis, dass bei dem Ausmaß der Verbrennungen von einer vitalen Gefährnungen von einer vitalen Gefährdung des Kindes auszugehen und deshalb eine sofortige Verlegung in ein Verbrenmungszentrum indiziert gewesen wäre und das Kind aufgrund der Therapieverzögerung zumindest vermeidbare Schmerzen erlitten hätte.

Die Staatsanwaltschaft erließ gegen die Ärztin einen Strafbefel
über eine Geldstrafe in Höbe von
2 000 Euro mit der Begründung, die
Arztin hätte nicht den Willen der
Eltern respektieren dürfen, sondern
das Familiengericht einschalten
müssen. Um eine belastende öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden, akzeptierte die Ärztin den
Strafbefehl.

Ein schwieriger Patient ist sicher auch der, der die vom Arzt vorgeschlagene und indizierte Behandlung ablehnt. Da es keine "Vernunfthoheit" des Arztes gibt, anders ausgedrückt jeder Patient ein "Recht auf Unvernunft" hat, gilt: Verweigert der Patient die Zustimmung, kann und darf der Arzt die Behandlung nicht durchführen. Dies führt nicht selten zu dramatischen Konfliktsituationen für den Arzt, der einerseits natürlich einen Heilauftrag hat, andererseits aber das Selbstbestimmungsrecht des Patienten unbedingt zu respektieren hat. Die haftungsrechtliche Situation ist hier - das zeigt die Praxis immer wieder – durchaus prekär: Lehnt nämlich ein Patient eine unbedingt angezeigte, vielleicht sogar lebensrettende Behandlung ab, so mag dies beim Arzt die - angesichts dieser Unvernunft ja durchaus nachwallziehbare - emotionale Reaktion auslösen, das Gespräch abzubrechen, den Patienten zur Tür zu begleiten und sich dem nächsten Patienten zu widmen.

Aus forensischen Gründen jedenfalls ist der Arzt aber gut bernten, sich gerade in diesem Fall beim
Gespräde mit dem Patienten und
bei der Dokumentation besonders
viel Zeit zu nehmen. Insbesonders
unuss darin zum Aussdruck kommen,
dass der Patient umfüssend informiert eine selbstbestimmte Entscheidung getroffen hat, Zwar soll
der Patient selbst einstcheiden, ob,
wann und in welcher Form eine Behandlung erfolgen soll, dies ist ihm

aber nur möglich, wenn er alle Informationen erhält, die überhaupt erst eine fundierte Entscheidungserundlage schaffen.

Verzicht auf Aufklärung ist rechtlich unwirksam

Die Behandlungsablehnung sollte in den Krankenunterlagen aus beweisrechtlichen Gründen am besten
mit Gegenzeichnung des Patienten
festgehalten werden. Ebenao wichtig ist es jedosch, die wesentlichen
inhalte der Aufklärung zu Alternativen und Risiken zu notieren. Denn
in einem Haffungsprozens kann
oder will sich der Patient hläufig
nicht mehr daran erinnern, die Behandlung verweigert zu haben, oder
er beruft sich darauf, er habe die
Konsequenzen mangels Aufklärung
nicht absehen können.

Wie stellt sich aber die Rechtslage dar, wenn der Patient sognr die Aufklärung, also die Mitteilung eines Befunds (Diagnoseaufklärung), Informationen über den voraussichtlichen Krankheitsverlauf (Verlaufsaufklärung) oder Informationen über die Bedeutung, Tragweite und Risiken des Eingriffs (Eingriffsaufklärung) ablehnt? Ein solcher "Blankoverzicht" ist rechtlich unwirksam. Jedenfalls muss der Patient die Art und Erforderlichkeit des Eingriffs kennen und wissen, dass dieser nicht ohne jedes Risiko ist. Praktisch setzt der Aufklärungsverzicht also doch eine "Grundaufklärung" über das größte in Betracht kommende Risiko voraus. Der Patient kann also durchaus auf die Information über Einzelheiten des Verlaufs und der Gefahren verzichten. Insoweit hat er ein Recht auf Nichtwissen. Lehnt der Patient aber jegliche Information, also auch die Grundaufklärung ab, muss der Arzt die (elektive) Behandlung verweigern. Auch hier empfiehlt es sich dringend, den Aufklärungsverzicht vom Patienten unterschreiben oder von einem Zeugen bestätigen zu lassen. Außerdem sollte der Hinweis auf die erfolgte "Grundaufklärung" dokumentiert

Dr. ler. Philip Schelling, Dr. ler. Tonja Galbier Fachannalt für Madizinrecht, Fachannaltin für Medizinrecht, München schellingsbus-ins die